

Gerichts-Beitrag



Zeitschrift

für

Recht-, Criminal- und Polizei-Gerichtspflege,

so wie für

Gefängnißwesen des In- und Auslandes

Verantwortlicher Redacteur:

H. Köppler.

Berlin, Dienstag den 31. October.

Das Gesetzwort unter Wasser
Gemeinschaft unter Sit.

Erscheint wöchentlich dreimal:

Dienstag, Donnerstag und Sonnabend (Morgens).

Abonnement: Vierteljährlich..... 22 1/2 Sgr.

Monatlich..... 7 1/2

incl. Porto resp. Bringerlohn.

Expedition:

C. G. Brandt's Verlag (Albert Falkenberg & Comp.)

Spargelstraße Nr. 1.

Mit der nächsten Nummer beginnt für Berlin ein neues Monats-Abonnement, und kostet dasselbe incl. Bringerlohn 7 1/2 Sgr. Außer der Expedition und allen Post-Anstalten des In- u. Auslandes nehmen noch die bekannten Zeitungs-Expediteure Bestellungen auf Abonnements entgegen.

Inhalt: Inland. Berlin. Staatsgerichtshof. Hochverrathsprozess wider Dr. Labandorf und Genossen.

Inland.

Berlin, den 30. October.

Staats-Gerichtshof.

Sitzung vom 24. October (Schluß.) Hr. Rechts-Anwalt Gall:

Ich wende mich jetzt zu dem Verbrechen, das hier vorliegen soll. Es soll das des Complots sein; jetzt zweierlei voraus: Einmal, die Verbindung und dann: das hochverräterische Unternehmen als Ziel der Verbindung. Es fragt sich daher zunächst: Hat die Anklage den Beweis einer solchen Verbindung geführt?

Ich brauche keine weitläufige Ausführung zu machen, um darzutun, daß die Anklage den direkten Beweis, daß die Angeklagten verabredet hätten, die einige deutsche Republik einzuführen, nicht geführt hat. Dafür ist nicht ein einziges Beweismittel gegeben worden. Die Anklage hat auch bloß behauptet, es hat eine Verbindung stattgefunden.

Wie hat sie davon den Beweis geführt? Man muß sich zuerst klar machen, was eine Verbindung ist, das Wort deutet schon darauf hin, daß ein Band vorhanden sei, welches mehrere unter einander verbindet. Die Anklage hat die Thatsachen gesammelt, aus denen sie auf die Verbindung schließt. Zunächst hat sie freilich das Zeugniß des hier so vielfach angefochtenen Hense angeführt. Ich werde auf seine persönliche Stellung später zurückkommen, jetzt will ich nur die Glaubwürdigkeit seines Zeugnisses, freilich aus einem ganz andern Standpunkt prüfen, was meine Herren Kollegen bereits gesagt haben, wiederhole ich nicht. Ich halte mich allein an die Form und den Inhalt des Hense'schen Zeugnisses. Wer hier Hense's Zeugniß gehört hat, dem wird sich so gleich das Gefühl aufgetragen haben: Ist denn das die Deposition eines Zeugen, wie er sie vor Gericht ablegen soll?

Sein ganzer Vortrag stammt theils aus Thatsachen, die er selbst erlebt hat, fortwährend aber durchflocht er andere Begebenheiten hinein, die ihm bloß von Andern mitgetheilt waren; fortwährend mischte er Ansichten und Urtheile in seine Aussagen, ja seine ganze Aussage fing damit an, erst den politischen Standpunkt der Jetztzeit zu entwickeln. Aus allem dem glaube ich zu der Behauptung berechtigt zu sein, Hense hat hier nicht die Aussage eines Zeugen abgelegt, sondern ein historisches Document mündlich niedergelegt. Er hat eine Geschichte erzählt. Ich bestreite nicht, daß in dieser Geschichtserzählung viel Wahres enthalten sei, aber ich mache darauf aufmerksam, daß, wenn ein Zeuge ein solches Gemenge von Selbsterlebtem und Gehörtem vorträgt, es sehr schwierig ist, zu beurtheilen, was Selbsterlebtes ist, was von Andern Gehörtes, was bloßes Urtheil ist.

Was hat uns Hense in Bezug auf die Verbindung gesagt? Er hat behauptet, es hat ein Comité bestanden. Das ist keine Thatsache, es ist ein Urtheil. Aber jetzt komme ich zu den von der Anklage gesammelten Thatsachen. Sie haben sich versammelt, nach jeder Versammlung neue Versammlungen verabredet, Be-

schlüsse gefaßt, einer hat den Vorsitz geführt. Gewiß sind dies alles Kriterien einer Versammlung, es fragt sich aber, sind das die Kriterien einer geheimen Verbindung? Wo ist das Band, das diese Gesellschaft zusammengehalten hat. Wir finden bei geheimen Gesellschaften Statuten, Eidesformel, Geldbußen bei der Aufnahme; das sind Bande äußerlich erkennbar, welche die Verschwornen zusammen gehalten haben; aber das Zusammenkommen, das Debattiren, das Besprechen sind bloß Kriterien einer Versammlung; darauf kommt es nicht an, das Gesetz verlangt eine Verbindung. Nicht einmal ein äußeres Zeichen für die Ausnahme hat die Anklage dieser Verbindung nachzuweisen vermocht; ich lege besonderes Gewicht darauf aus folgendem Grunde: die Anklage hat zugehen müssen, daß die Entstehung dieser Verbindung im Dunkeln liegt. In dieser Lage wird man sich häufig bei den Gesellschaften befinden — aber die Anklage hat zugegeben, daß die Gesellschaft ursprünglich bloß aus fünf Personen bestanden hat. Wenn die Gesellschaft also ursprünglich 9 Mitglieder nicht umfaßt hat, wo ist denn der Beweis geführt, daß neue Mitglieder dieser Verbindung beigetreten sind, daß sie sich mit der Gesellschaft zu den Zwecken derselben verbunden haben? der Beweis ist gar nicht geführt. Es mangelt also an dem Beweis einer Verbindung. Die Vertheidigung hat nicht den Gegenbeweis zu führen, es ist aber ihre Pflicht, die Thatsachen zu sammeln, welche dafür sprechen, daß hier keine geheime feste Verbindung stattgefunden hat. Ich will diese Thatsachen aufzählen und sie jedesmal an das anknüpfen, was mir jeder als Kriterium der geheimen Gesellschaft zugestehen wird. Das erste Kriterium ist Vorsicht. Sind die Verbündeten vorsichtig gewesen? Sie haben sich bald hier, bald dort versammelt, sogar in Lokalen, wo Thüren waren, die zu Nebenzimmern führten, in denen andere Leute wohnten. So pflegen geheime Gesellschaften sich nicht zu verhalten. Ein anderes Kriterium ist festes Zusammenhalten und das Verlangen von jedem einzelnen, daß er der Gesellschaft thätige Unterstützung leiste. Ich habe aber von allen Sitzungen, die Hense aufzeichnet hat, keine einzige gefunden, wo sämtliche Mitglieder zugegen waren. Eine wunderliche Verschwörung, wo nicht einmal in mehreren Monaten die Verschwornen alle zusammen kamen. Ein Hauptkriterium ist und bleibt Vorsicht; Hense hat aber von zwei, drei Sitzungen gesprochen, wo ganz fremde Personen ohne weiteres eingeführt wurden; erst Härtel, dann Pape, dann zwei Arbeiter. Thun das geheime Verbündete? Ein weiteres Kriterium ist der Wunsch zur Furcht, wenn die Verbindung verrathen ist; hat dieser Wunsch den Angeklagten beigegeben? sie sind ruhig in Berlin geblieben; Collmann blieb ruhig in Duedlinburg, als er die Verhaftung seiner Verbündeten erfuhr. Das alles sind Kriterien, welche das Dasein einer geheimen Verbindung, wie sie der §. 62 verlangt, entschieden ausschließen. Diese Versammlungen, das ist meine Ueberzeugung, diese angeblichen Verbindungen waren bloß ein Zusammenkommen gleichgesinnter Männer, die derselben Partei angehörten, zu Zwecken, die sich vielleicht nicht bloß auf die Unterhaltung bezogen; der Zweck war, ihre Partei zu fördern und zu kräftigen, ihren gesunkenen Muth zu heben; aber diese Versammlungen hielt kein äußeres erkennbares Band zusammen, wie es das Kriterium einer ge-

heimen Verbindung ist, das Band, was sie zusammenhielt, war bloß ihr gemeinsamer Parteistandpunkt, das ist aber keine Verschwörung, keine andere, als wie sie sich in Zeiten von solcher politischer Natur wie die unsrigen, aller der Geister bemächtigt, welche zu derselben Partei gehören. Nach 1819 u. 1830 haben sich stets zwei Ansichten im Schooße der unterlegenen Partei entwickelt; die eine wollte durch geheime Gesellschaften ihre Zwecke fördern, die andere sprach sich entschieden gegen solche Gesellschaften aus. Das ist die Ansicht der Angeklagten gewesen, wenn es überhaupt bei ihnen einer Ansicht bedurfte, wenn diese sich nicht ganz von selbst ergab; das ist das, was aus ihren Erklärungen hier entnommen werden kann. Es könnte mir noch als zweites zu widerlegendes Beweismittel das Geständniß Gerde's übrig bleiben, aber meines Erachtens nach hat er kein Geständniß abgelegt, was gegen die Angeklagten wirkend sein kann. Auch Gerde sagt, es ist eine Verbindung gewesen, auch er giebt keine Thatsachen an, sondern nur ein Urtheil; und die Thatsachen, die er angeht, erläutert er von selbst so, daß aus ihnen keine geheime Verbindung gefolgert werden kann.

Das zweite Kriterium des angeforderten Verbrechens ist das hochverräterische Unternehmen. Die Achtung vor dem Gerichtshof und vor den vorhergehenden Vertheidigern legt jedem folgenden die Pflicht auf, nicht noch einmal das zu wiederholen, was schon gesagt ist. Mein Vorgänger hat schon, was über die Anklage eines hochverräterischen Unternehmens zu sagen ist, vollständig erschöpft, und ich nehme daher darauf lediglich Bezug. Das Resultat seiner Ausführung war, daß hier keine Verabredung stattgefunden hat und stattgefunden haben konnte, die einige deutsche Republik einzuführen und ich will mich ausdrücklich dem anschließen, was er in dieser Beziehung über Hense gesagt hat. Der Schluß, zu dem er kam, war, daß die Angeklagten politischen Begehrtheiten entgegengekommen und bloß den Beschluß gefaßt haben, sich bei solchen Entwürfen an den Ereignissen zu betheiligen. Es fällt also auch das zweite Kriterium und die Handlungen der Angeklagten erscheinen nur als Handlungen Einzelner. Ich wende mich zu den einzelnen Angeklagten.

Zunächst Falkenthal. Ihm wird zur Last gelegt, hauptsächlich für die Bewaffnung der intendirten Revolution gesorgt zu haben. Es ist natürlich, daß der Mann, welcher vorzüglich Waffen besaß, der sich mit Feuerwerkerei beschäftigte, daß dieser hauptsächlich geeignet erschien, in diesem sogenannten Comité das Kriegsministerium, wenn ich mich so ausdrücken darf, zu übernehmen. Aber ich mache zunächst darauf aufmerksam und das liefert wieder einen Beweis, wie sehr es der §. 62 Verbindung an aller Organisation gefehlt hat, daß er sich nicht allein mit der Bewaffnung beschäftigt hat; Gerde, Labandorf, Hoffmann haben für Waffen gesorgt. Ein anderer Umstand, daß eine solche ausschließliche Uebertragung der Bewaffnung an ihn nicht stattgefunden hat, ist folgender. Es hat sich herausgestellt, daß jedesmal, wo es sich um recht wesentliche Operationen zur Beschaffung und Bereitung von Waffen handelte, daß da allemal der Kriegsminister der Revolution gefehlt hat. Als bei Härtel die Kisten gepreßt wurden, das wichtigste Bewaffnungsmittel, fehlte Falkenthal. Als sie in Kofstod probirt wurden,

schle Faltenthal; andere wichtige Momente in dieser Beziehung sind nicht hervorgetreten und wären hervorgeraten, so bin ich überzeugt, Faltenthal hätte immer gefehlt. Was soll er gethan haben? Er soll Verbindungen im Zellengefängnis angeknüpft haben. Man hat einen Plan davon bekommen gefunden, natürlich mußte sich auf diesen die Aufmerksamkeit richten, es war nichts natürlicher, als daß man auf diesen Plan, er habe Pläne zur Befreiung der Gefangenen gemacht. Die Anklage behauptet, diese Vermuthung hätte sich bestätigt durch das, was der Direktor Vorkmann hier behauptet hat. Ich muß das bestreiten. Vorkmann hat auf keiner Wahrnehmung nichts weiter behauptet, als daß im Gefängnis 2 zinnerne Schlüssel sich gefunden haben. Was Vorkmann darüber sagt, was ihm von den Gefangenen erzählt worden ist, das kann den Gerichtshof nicht interessieren, denn diese Gefangenen sind nicht als Zeugen gehört worden. Ich will mich nicht darauf einlassen, zu erwägen, was diese Gefangenen bewegen haben kann, etwas zu sagen, was ihr Direktor gerade gewünscht hat, aber ich wiederhole es, hier bleibt nur übrig das Finden von zinnernen Schlüsseln, und die werden sich wohl in jedem Gefängnis bei einer Visitation finden. Ueber den Plan hat die Vertheidigung den Gerichtshof vollständig aufgeklärt; Faltenthal hat den Plan bei seiner Zurückkunft von Moabit gemacht, die Punkte später, als er von Schall's Hinrichtung zurückkam, um seiner Haushälterin mit ihrer Schwester den Weg zu zeigen, welchen dieser zurückgelegt hatte. Dieser Verdachtsmoment ist also widerlegt. Ueber seine Verbindung in Spandau gehe ich sehr kurz hinweg. Wenn eine solche Verbindung bestanden hätte, so würde der Kriegsminister sie entdeckt haben. Er hat aber erklärt, daß trotz aller Recherchen eine solche Verbindung nicht nachgewiesen ist.

Ich komme zu einem wichtigeren Umstand. Faltenthal soll die beiden Raketen angefertigt haben. Es kommt überhaupt auf diese Raketen, wie auf alle die hier liegenden Waffen, nicht viel an, denn wenn sie nicht in Folge einer geheimen Verbindung gemacht sind, so haben sie keine Bedeutung. Was der Einzelne that, fällt nicht in den Begriff des Hochverraths. Jedes dieser Raketen haben Bedeutung, weil sie ein Licht auf die angebliche Verbindung mit Spandau werfen. Die Anklage sagt, diese Raketen habe Geisler bei Härter bestellt und ihm dazu ein Modell geliefert, das er von Faltenthal erhalten hat, und das sich hier nach bei den Akten befindet. Härter behauptet, er habe das Modell von Henze erhalten. Wer die Wahrheit gesagt hat, ist durch die Untersuchung vollständig aufgeklärt worden. Hauptmann Busch und ein zweiter als Sachverständiger vernommener Zeuge haben beide Modelle gesehen, beide Modelle sind nach demselben Princip gearbeitet, aber es findet in ihnen eine Verschiedenheit der Form statt. Merkwürdiger Weise sind nun die Raketen nicht nach dem Modelle gemacht, das Faltenthal Geisler gegeben haben soll. Hierüber kann auch kein Zweifel bestehen, denn beide Sachverständige haben übereinstimmend bekundet, daß wenn auch die Arbeit dasselbe Princip hat, wie jedes dieser Modelle, doch ein Arbeiter, der nicht Sachverständiger ist — und das ist Härter nicht — nach dem Faltenthal'schen Modelle unmöglich die Raketen fertigen kann; diese Raketen sind also nicht nach dem Faltenthal'schen Modelle gefertigt, sie fallen also für Faltenthal fort.

Die Raketen fallen also fort. Es bleibt demnach eigentlich nichts weiter übrig, als der Raketenstock, der bei Geisler bestellt worden ist und die zinnernen Röhren, die möglicherweise als Schußwaffen angesehen werden können. Ueber den ersteren hat er sich dahin erklärt, daß er ihn auf Antrag Hoffmann's bestellt und ihn gleich zu Hoffmann geschickt hat; das letztere ist auch erwiesen. Die Brandhülsen will er in Folge einer Erfindung, die er gemacht hat, schon lange vor der Verbindung mit Henze von einem Fabrikarbeiter erhalten habe, und es hat sich auch insofern bestätigt, als Albrecht dergleichen Hülsen gehabt hat und erklärt, sie seien zum Schleswig-Holstein'schen Kriege bestellt worden. Das sind die Thatfachen, welche die Anklage gegen Faltenthal vorbracht hat.

Ich werde jetzt die Thatfachen, welche die andern Angeklagten betreffen, in Erwägung nehmen; erstens Weidle. Er war eigentlich das thatenlose Mitglied der Revolution. Die Anklage hat zwar auf Henze's Zeugniß behauptet, er habe eine Druckerpresse anschaffen sollen und auch Schritte dazu gethan. Die Beweise in dieser Beziehung haben aber nichts herausgestellt, es ist im Gegentheil festgestellt worden, daß allerdings Anfragen wegen einer Druckerpresse gemacht worden sind, daß aber, obgleich die Correspondenz darüber aufgehoben worden ist, Niemand etwas davon weiß, daß Weidle darum angefragt hat, und auch Weidle im Comité einen solchen Brief vorgelesen hat. Die ganze Thatfache schwebt also in der Luft, fällt aber diese fort, so

bleibt gegen Weidle nur die Vertheidigung Henze's stehen, daß er Comité-Mitglied gewesen, das ist aber bloß ein Urtheil ohne Werth, schon deshalb, weil Weidle nicht von Anfang an Mitglied gewesen ist; und Gerde's Geständniß kann nur mit der Modification, welche Gerde ihm gegeben hat, auf ihn angewandt werden. Gerde bezeichnet, aber diese Versammlungen bloß als zufällige Versammlungen, nicht als Verbindungen zu hochverräterischen Zwecken. Außerdem also, daß gegen Weidle keine Thatfache vorliegt, daß ihm nicht nachgewiesen ist, daß er Mitglied des Comité's gewesen, spricht noch ein Umstand sehr deutlich dafür, daß er nicht zum Comité gehört hat. Er verlangte von Kadendorf Recommendation für seinen Sohn nach London, dieser verweigerte es ihm aber nicht nur, sondern warte auch sogar ausdrücklich seine Freunde in London vor dem Sohne Weidle's. Hätte Weidle zu der Verbindung gehört, so würde das Nimmermehr geschehen sein.

Ich habe noch Härter zu vertheidigen. Er ist entschieden nicht Mitglied des Comité's gewesen und seine Vertheidigung eigentlich schon von der Staatsanwaltschaft übernommen worden. Ich kann nur das wiederholen, was der Staatsanwalt gesagt hat. Es liegt nichts weiter vor gegen Härter, als zu untersuchen, ob er Wissenschaft gehabt hat, wo zu die von ihm gefertigten Arbeiten dienen sollten, die Anklage steht hierin gegen Härter ohne Beweis da für seine Unschuld spricht aber klar, daß Henze ihn habe in die Sitzung führen wollen, aber aus der Sitzung wieder entfernt worden sei. Hätte Härter darum gewußt, so würde man nicht auf seine Entfernung gedrungen haben.

Aus allen diesen Gründen glaube ich für alle meine Klienten das Nichtschuldig beantragen zu dürfen. Ich kann aber nicht schließen, ohne mich noch einen Augenblick einer allgemeinen Betrachtung hinzugeben. Es wird mir nicht einfallen, von dem Gerichtshof zu verlangen, daß sein Urtheilsspruch mit der öffentlichen Meinung in Einklang stehen muß, aber ich glaube, wenn der Urtheilsspruch in politischen Prozeß mit der öffentlichen Meinung übereinstimmt, so ist das gewiß heilsam und folgerichtig. Ich werfe mir daher die Frage auf: Was ist in diesem Augenblick die öffentliche Meinung? die Partei des Umsturzes hat überall unterlegen, die Partei der Ordnung hat überall den Sieg davon getragen, aber die öffentliche Meinung trägt die Friedenspalme, nicht mehr soll der Fuß der einen die andere zertreten, sondern Frieden und Versöhnung winkt sie dem Sieger und Besiegten zu, und wenn der Gerichtshof dem Gesetze übereinstimmend einen Urtheilsspruch fällt, der Frieden und Versöhnung athmet, so wird das heilsam und folgerichtig sein.

Vertheidiger Lewald. Hoher Gerichtshof! Von den Angeklagten haben mir Levy, Nape und Geisler ihre Vertheidigung übertragen, und da diese Angeklagten auf einer völlig andern Stufe stehen wie die übrigen, so glaubte ich, mich eines Eingehens auf den allgemeinen Theil nicht enthalten zu können. Ich würde auch davon absehen, wenn nicht gestern der Hr. Staats-Anwalt namentlich die Bestrebungen des Comité's und der Partei aus der Kadendorf'schen Schrift hätte herleiten wollen und erklärt hätte, dies sei die Tendenz desselben gewesen.

Wohin Ihr Ausspruch ausfallen wird, weiß ich nicht, ein Zeugniß aber werden Sie den Angeklagten nicht verweigern, nämlich, das ihres männlichen Freimuthes, mit welchem sie sich zu ihrer Ueberzeugung bekannt haben. Für Männer, die mit solcher Offenheit sprechen, ist man berechtigt zu fordern, daß ihnen so lange geglaubt werde, bis nicht wirklich das Gegentheil erwiesen ist.

Diese Männer haben bekannt, unter sich einen Freundeskreis gehabt zu haben, in welchem sie Alles gethan hätten, um die politische Partei, der sie angehören, ins Leben zu rufen. Ich übergehe Alles, die Reiten, die Presse, die Geldsammlungen. Das Bedenkliche ist aber nur, daß einer der Angeklagten Gerde gesagt hat, sie hätten einen Kern haben wollen, an den sich die Massen anlehnen sollten, und dies ist es, warum ich mich an Sie wenden muß, und was der Hr. Staats-Anwalt gestern herührt hat.

Es ist ihm nicht klar geworden, was nach der Revolution geschehen sollte, und er schien anzunehmen, daß es eben nicht die Absicht gewesen sei, nach der Revolution zu handeln, sondern diese hervorzurufen.

Ich will nur eine Aeußerung anführen, die einen amtlichen Charakter hat, und die ein hoher Staatsmann ausgesprochen hat, er warne vor dem Kriege in Europa, weil dann die sociale Frage außer dem discutirt werden müsse. Daraus folgt, daß von Staatsmännern an eine Revolution geglaubt wurde, wodurch diese aber entsteht, diese Frage weiß ich nicht zu lösen, niemand aber hat behauptet, daß die demokratische Partei sie machen müsse. Wir haben die Erfahrung gehabt, daß eine mächtige Monarchie,

Frankreich, gestürzt ist durch eine Hand voll Menschen, aber nicht die hat sie gestürzt, sondern die Freunde der Regierung, weil sie sich zurückgezogen. Wenn diese Thatfachen nun von allen Parteien als eine richtige angenommen wird, so wird jede Frage, was haben wir zu thun in diesem Falle, und die Amelins Herren, werden einem gebildeten Manne nicht das Rechte bestreiten, daß er sich diese Frage vorlegt, und für die Angeklagten war gewiß eine Vertheidigung dazu da.

Unter den Angeklagten befindet sich der Universitätslehrer Dr. Collmann, ein Mann, welcher über Völker- und Staatsrecht lieft. Es mag dabei seine Aufgabe, sich diese Frage vorzulegen, ich will nur eine Stelle anführen aus seinem Buche, das Ihnen Allen bekannt ist; es ist nur für den gebildeten Mann geschrieben und heißt: „Einkleitung der Geschichte des 19. Jahrhunderts.“ die Worte heißen: es ist ein Gesetz, daß die Herrschaft von Wenigen auf Viele ausgehe, und es schließt dann: wann die Zeit kommt, wisse er nicht, die Zukunft gehöre der Demokratie.

Die Angeklagten haben nur gesagt, wir sind freundschaftlich zusammengekommen; der Zeuge Henze sagt: Ihr sprecht die Unwahrheit. Ihr habt regelmäßige Versammlungen gehalten und nur ausnahmsweise seid Ihr an andern Tagen zusammengekommen. Es ist nicht schwer zu entscheiden, wer Recht hat, Henze hat 21 Versammlungen verzeichnet, bei jeder ist der Wochentag angegeben und bei wie vielen, glauben Sie, ist hier eine Regelmäßigkeit beobachtet? Von 21 Versammlungen sind 6 am Freitag gewesen und die andern an verschiedenen andern Tagen; es ist möglich, daß er sich auch hierbei geirrt haben kann. Ferner ist Henze gefragt über den Zweck des Comité's und das ist die Hauptsache. Es ist aber dem Präsidenten nicht gelungen, eine bestimmte Erklärung hierüber von ihm zu erlangen; er hat nur immer gesagt, das folge aus der Tendenz der Partei und das seien die Konsequenzen der Partei.

Der Herr Staatsanwalt hat gesagt, aus den Handlungen könne man die Absicht schließen, aus dem Umsturz folge von selbst die Republik. Wie viele wünschen sich nicht ein deutsches Kaiserthum? Wie viele haben nicht gewünscht, daß gerade die Krone Deutschlands von unserm Landesherrn getragen würde? Ich glaube nicht, daß das eine Umsturzpartei ist.

Ich komme nun auf den Punkt, den meine Herren Vorredner mir überlassen haben, es sind dies die milderen Umstände. Ich glaube, daß hier gewiß mildere Umstände vorliegen; zu diesen würde alsdann gehören, daß bereits alle diejenigen Handlungen liegen geblieben sind, die ursprünglich hätten als vorbereitende angesehen werden können.

Ich darf daher wohl den Antrag aussprechen, wenn Sie eine Strafe erkennen sollten, mildere Umstände eintreten zu lassen; ich müßte keinen Fall, wo mehr mildere Umstände wären, wie hier, wo sich Jemand hineindrängt, der die Entdeckung verhindert und mitarbeitet. Wir wissen nicht, wie die Beschlüsse gewesen wären, wenn er nicht mitberathen hätte. Er sagt, er müßte mitberathen, damit man nicht entdeckte, welche Rolle er spielte. Ich wende mich jetzt zu den einzelnen Angeklagten, zu Levy. Hier tritt die Levy'sche Handelsgesellschaft voran; es steht nicht fest, ob diese Gesellschaft durch das Comité hervorgerufen sei, oder erst später dadurch benutzt wurde. Ich bin aufmerksam den Verhandlungen gefolgt und habe erwartet, daß hierüber ein Beweis gebracht werden würde. Man hat gesagt, das Comité habe die Gesellschaft hervorgerufen. Es steht fest, es existirte in der Alexanderstraße ein Arbeiterverbrüderung und ein Gesundheitspflegeverein, der erst aufgelöst wurde, und mit Beziehung der Polizei sind die Bestände der Verbrüderung auf Grund einer Vollmacht, die der Justizrath Vogel auf genommen hat, an Levy als Privatgeschäft verkauft worden. Ein Jahr lang setzte dieser das Geschäft fort, aber es ging schlecht und er zeigte an, er würde den Contract kündigen, denn er konnte kein Geld zusetzen. Das Interesse für die Verbrüderung ging also nicht so weit, daß er die Opferung bringen konnte. Da kommt das Comité und sagt, da uns daran liegt, das Lokal zu behalten, wollen wir Dir Geld geben; dies ist geschehen durch Aktien im November 1851. Maimald, der die Bücher führte, sagt, es hätte darum einen guten Fortgang gehabt, weil die Arbeiter hinzugetreten seien, die theilhaftig waren bei der Gesellschaft. Diesen Umstand will der Herr Staats-Anwalt verdächtigen. Es bleibt Beispiele genug aufzuweisen, wo verschiedene Parteien Vortheile zu verschaffen. Es ist also ganz natürlich, man hat die Handelsgesellschaft dadurch unterstützen wollen, daß man Leute aus der Partei heranzog. Ich weiß nicht, wie der Herr Staats-Anwalt meinen kann, aus der Gesellschaft sollte die Revolutionsarmee hervorgehen; ich habe in den Akten kein Wort darüber gefunden. Entstanden also ist die

gesellschaft nicht durch das Comité. Es ist ge-
wöhnlich, das Comité hat 300 und die Arbeiter haben
300 Thlr. gegeben. Die Gesellschaft aber hat nicht
einmal Geld gehabt, die Reise Falkenthals nach Rostock
beizahlen.

Wenn die Handelsgesellschaft also nicht her-
gerufen ist durch das Comité und selbstständig
bestanden hat, so folgt daraus, daß jemand Mit-
glied dieser Gesellschaft sein könne, ohne daß ihm
ein Vorwurf gemacht würde. Die Arbeiter hatten
sich seit 1849 daran gewöhnt, in diesem Lokal zu
kommen, und man mußte, daß hier ein Ort sei, wo
man sich besprechen kann.

Was nun Levy anbetrifft, so ist derselbe schon
gestorben, nämlich im August 1852, ausgeschieden und es
daher um so weniger etwas gegen ihn vorliegen.
Noch weniger gravirt ist Pape. Ich glaube,
wenn auch ein hoher Gerichtshof gegen alle Angeklagte
Erasen aussprechen müßte, gegen Pape würde er es
nicht thun. Henze hat befunden, im Dezember
1852 hätten sich die Tendenzen des Comité's geändert;
nachher tritt Pape ein. Nirgends ist mit einer
Stimme gesagt worden, daß ihm etwas von den Ten-
denzen des Comité's bekannt geworden ist. Ich gehe
daher darüber hinweg; ich berühre ferner nicht, was
auf meine Bitte verlesen ist, daß bei der Haus-
suchung sich nichts Verdächtiges gefunden hat. Ich über-
zeuge gleichfalls, daß der Untersuchungs-Richter gesagt
hat, es läge nichts gegen ihn vor. Der Punkt, auf
welchen es mir antommt ist folgender: Ich will mich
bemühen, Ihnen den Eindruck zu wiederholen, welchen
die Angeklagte auf Sie selbst gemacht hat. Ich
erhebe von seiner Verbindung mit dem Minister-Prä-
sidenten. Pape gehört zu der Gattung Demokraten, die
jeder geheimen Verbindung eben darum unbe-
quem sind. Er ist Führer von 31 Gesellschaften, für
die er immer dem Magistrat und der Polizei gegen-
über auftritt. Man hat ihn und Levy zu verdäch-
tigen gesucht, ich werde nicht wiederholen, was hier in
geheimer Sitzung verhandelt worden ist, aber ich er-
innere Sie daran, daß ihm mit Uebergehung aller
Verhältnisse gegen den Magistrat von Berlin
Macht gegeben worden ist. Der Staatsanwalt hat
sich zugestehen müssen, daß die Verträge, ihn zu
verdächtigen, gescheitert sind. Ich erinnere Sie noch
an das, was Pape hier öffentlich gesagt hat und frage
Sie, ob es möglich ist, daß dieser Mann, der mit
den höchsten Vertrauen der Behörden beehrt worden
ist, in demselben Augenblick sie verrathen hat. Wenn
Sie also auch alle andern Angeklagten verurtheilen,
so werden Sie frei sprechen. Er gehört einer
andern Fraktion an.

Geisler, das steht fest, war nicht Mitglied des
Comité's, man könnte ihn höchstens der Mitwissen-
schaft beschuldigen. Ich komme hier auf einen schwie-
rigen Punkt. Man mußte bereits im December 1852,
daß Granaten in der Hauschild'schen Fabrik verbor-
ren waren. Es ist Ihnen erzählt worden, mit wel-
chen ungeheuren Anstrengungen alle diese Sachen
gefunden wurden herbeigeschafft werden. Ich werde
nicht versuchen, eine Erklärung darüber zu geben,
denn Geisler den Namen Kläger in die Bücher
geschrieben hat, ich will mich nicht um den Credit
des Gerichtshofes bringen, daß ich Ihnen nur
das sage, was ich selbst glaube, aber diese Ruffe ist
genaus so unschuldiges, daß ich mich wundern muß,
warum er sie nicht auf seinen Namen hat einschreiben
lassen. Vielleicht hat er wirklich eine Vermuthung
gehabt, aber das genügt nicht, um jemand wegen Hoch-
verrats zu verfolgen.

Ferner sagt die Anklage, er hat die Granaten
an verschiedenen Orten bestellt. Indeß sind die er-
sten in der Königl. Eisengießerei bestellt worden,
und das würde nicht geschehen sein, wenn es sich
um einen Hochverrath gehandelt hätte; da es hier zu-
vor war ging er zu Freund, und da auch hier
der Preis derselbe war, so ging er zu seinem lang-
jährigen Genossen, der sich selbst etablirt hatte.
Kann es zur Strafmaßnahme, so wird der Ge-
richtshof auch auf die lange Untersuchungsdauer Rück-
sicht nehmen, die auch darum so lange gedauert hat,
weil man den Hauptzeugen Anfangs nicht vernom-
men hatte.

Der Staatsanwalt. Ich will mich nur auf
einige Punkte beschränken. Zuerst sind es die An-
klagen gegen Henze; ich glaube nicht, daß diese An-
klagen auf den Gerichtshof einen Eindruck gemacht
haben, welcher seinen Aussagen nachtheilig sein könnte.
Ich will hierauf daher nur aus dem Grunde ein-
gehen, weil ich es für Pflicht der Staatsanwaltschaft
halte, einen Zeugen, den sie geladen hat, gegen Ver-
wagungen in Schutz zu nehmen, die mindestens
von einer Seite gegen ihn erhoben worden sind.
Zuerst hat man mit einer gewissen Absicht betont,
daß er sei in Hamm entlassen worden, allerdings, diese
Behauptung besin et sich selbst in der Anklage. Der
Gerichtshof ist aber Zeuge gewesen, daß der Zeuge
Heppner auf Vorlage gewisser Papiere diese Behaup-
tung mit einigem Clat zurücknehmen mußte und an-

erkennen, daß Henze seine Entlassung angeboten
habe, zu welcher es aber nicht gekommen sei. Man
hat ferner gesagt, aus Heppner's Aussage geht her-
vor, daß Henze damals in beschränkten Verhältnis-
sen gelebt hat, Kempel befundet dagegen, daß er in
Lüttich einen unverständigen Aufwand gemacht hat;
das frühere Leben Henze's ist also nicht aufgeklärt,
seine Ehre hätte es erfordert nachzuweisen, woher er
das Geld hatte. Derselbe Hr. Verteidiger, welcher
dies anführt, will in Bezug auf die Anklage über-
haupt kein Beweismittel gelten lassen. Freilich die
Granaten, die hier liegen, haben ein zu schweres
Gewicht, um so weggeblasen zu werden, er begnügt
sich mit der Spöttelei, daß es bloß 300 gewesen
wären. Die meisten andern Widersprüche erledigen
sich von selbst und nur ein einziger bleibt übrig.
Er hat in der Voruntersuchung gesagt, es seien be-
stimmte Beschlüsse über die Ermordung des Königs
gefaßt worden, hier hat er bloß von allgemeinen
Tendenzen gesprochen; das ist eine unrichtige that-
sächliche Auffassung. Der Zeuge hat seiner Aussage
vorangeschickt, es wäre Glaubenssag der Partei, daß
die Träger der Autorität von Gottes Gnaden befestigt
würden, hat aber auf die Frage des Präsidenten
hinzugefügt, es beruhe auf einem Beschlusse, daß man
den König vorkommenden Falls tödten wolle.

Ich komme zu einem andern Punkte, auf den
auch der Anklagesenat großes Gewicht legt, die Aus-
lassung in Bezug auf den Angriffsplan. Ich will die
Sache hier historisch darstellen. Ehe Henze in das
Comité getreten war, machte er in einer den Comité-
situngen vorangehenden Notiz die Mittheilung, die
Gefangenen in Moabit würden durch einen Aufseher
mit einer rothen Mütze bearbeitet. In seiner gericht-
lichen Voruntersuchung heißt es, sobald ich die An-
zeige, nämlich über den Angriffsplan, gemacht hatte,
wurden Recherchen angeestellt, es ergab sich aber, daß diese
Recherchen schon früher stattgefunden hatten. Nun
schloß man: Wenn das Polizei-Präsidium diese An-
zeige dem Direktor Vormann gemacht hat, ehe Henze
im Comité saß und Henze erklärt habe, in Folge des
Beschlusses des Comité's seien diese Recherchen ange-
stellt worden, so sei seine Aussage nicht glaubwürdig,
das erklärt sich aber ganz einfach aus einer früheren
Bemerkung in der Schulze'schen Notiz. Das Po-
lizei-Präsidium mußte sogleich Nachforschungen in
Folge dieser Notiz anstellen, denn die Sache war zu
wichtig, das einzige Unrichtige an der Aussage war
also bloß, daß das Polizei-Präsidium in Folge seiner
Aussage von dem Comitébeschlusse die Recherchen an-
gestellt habe, das war aber nicht der Fall, indeß hat
er sich bloß in Bezug auf einen Dritten geirrt.

Eine andere Unrichtigkeit muß ich anerkennen: in
der Voruntersuchung hat Henze gesagt, am 10. Febr.
hin ich nach Rostock gereist, nach meiner Rückkehr bin
ich in das Comité eingeführt worden, etwas später
sagt er in Folge des Comitébeschlusses bin ich nach
Rostock gereist. Er kann hier nicht die Absicht gehabt
haben, die Unwahrheit zu sagen, denn er wurde durch
seine eigene Aussage geschlagen, es mußte hier ein
Irrthum vorliegen und der ist wohl dadurch entstan-
den, daß er zweimal nach Rostock gereist und beide
Reisen mit einander verwechselt hat.

Es ist ferner der Antrag Henze's gegen Fal-
kenthal im December wegen der Raketen erwähnt
worden. Ich will gegen die Glaubwürdigkeit der
Zeugen nichts anführen, aber schon der Inhalt des
Gesprächs hat es doch natürlich gemacht, mit ge-
dämpfter Stimme zu sprechen. Ein ganz ähnlicher
Austritt soll später wegen der 50 Thlr. stattgefunden
haben. Ist es denn wahrscheinlich, daß Henze dann
die 50 Thlr. gegeben haben würde? Ich glaube also,
daß auf die Aussage der beiden Zeuginnen nicht
das geringste Gewicht gelegt werden kann.

Die Zuversicht Henze's, daß er sich durchaus
nicht geirrt haben könne, ist allerdings übertrieben,
aber man kann doch daraus nicht folgern, daß der
Zeuge wesentlich einen Meineid geleistet hat.

Ein anderer Punkt ist die angebliche Auflösung
des Comité's. Ich habe allerdings anerkannt, daß
zwei Mitglieder wegen Verhältnisse die Versamm-
lung gemieden haben. Ich habe ferner angeführt,
daß keine weiteren Sitzungen nachgewiesen worden
sind, weil Mißtrauen gegen Henze rege gewor-
den war.

Man hat Einwendungen gegen Steinberg ge-
macht, nämlich, daß er bei der ersten Vernehmung
nicht gleich Alles gesagt hat; aber sein Name war
zuerst in Rostock genannt und in Folge dessen war
er hier vorgeladen worden. Er sollte ausdrücklich
nur in Beziehung auf die Rostocker Angelegenheit
verhört werden. Daß er sonst Kenntniß von dem
hiesigen Untriebe hatte, davon hatte der Untersuchungs-
richter keine Ahnung, er fragte ihn also auch nicht
danach und wenn man die ganzen Verhältnisse er-
wägt, so ist es wohl ganz natürlich, daß Steinberg
nicht ganz offen und frei mit der Sprache heraus-
rückte und es an sich kommen ließ, ob er
danach gefragt wurde, und sehr froh war, daß dies

nicht geschah.

Es ist ferner eingewandt worden, die Aussagen
über die Volksvereine seien Lügen, denn die Vor-
steher seien nicht ermittelt worden. Ermittelt sind
sie wohl worden, Henze hat sie angegeben, sie sind
vorgelesen worden, haben aber alle Wissenschaft ab-
gelehnt. Daß wirklich keine Versammlungen statt-
gefunden, geht daraus, glaube ich, nicht hervor.
Ich erinnere daran, daß hier Zeugen ausgesagt ha-
ben, zu solchen Versammlungen eingeladen worden
zu sein. Ferner hätte keine der bei den Meilen La-
dendorf's genannten Personen von den Untrieben
desselben wissen wollen. Das ist nicht ganz richtig.
Pilet hat ausgesagt, Bauer hätte ihn für einen
agent provocateur gehalten. Ladendorf ist sehr vor-
sichtig, wie wir es auch aus seinem Benehmen wäh-
rend der Untersuchung entnehmen können; er muß
aber doch gegen Bauer sehr weitgehende Äußerun-
gen gemacht haben. Auch sprechen noch viele an-
dere Zeugnisse dafür; daß er nicht überall mit der
ganzen Sache herausgerückt ist, erklärt sich aus sei-
ner großen Vorsicht.

Ich komme demnach zu einem von einem der
Herrn Verteidiger heut angeregten Punkt. Er
bestreitet den Thatbestand des §. 63 und hat uns
hier ausgeführt, daß keine Verbindung, am wenig-
sten eine geheime bestanden hat. Die Anklage hat
dies nicht behauptet, obgleich es sich wohl hätte be-
weisen lassen. Aber das Gesetz fordert keine Ver-
bindung, sondern bloß eine Verabredung, und diese
hat die Anklage bewiesen. Ich kann daher die
ganze Deduction des Herrn Verteidigers auf sich
beruhen lassen und berühre nur das, was über die
Verabredung gesagt worden ist. Diese steht aber
fest durch die Aussagen Henze's und durch zahl-
reiche Beweise, welche die Tendenzen der Verabre-
deten darthun. Steinberg macht darüber die erheb-
lichsten Mittheilungen. Sie werden erwiesen durch
die Existenz der Wasser, ferner durch die Verbin-
dung mit Rostock, welche allein beweist, daß der
vorbereitete Volksaufstand keinen andern Zweck ha-
ben konnte, als den, die Staatsverfassung umzustür-
zen. Aus dieser gemeinschaftlichen Verbindung in
verschiedenen Staaten folgte eben, daß es nicht bloß
auf einen Aufruhr abgesehen war. Die Tendenz
der Verbindung steht also fest. Was aber ist die
Tendenz dieser verschiedenen Personen?

Sie ist das Resultat unter ihnen stattgefundener
Besprechungen. Denn hätte einer dem nicht beige-
stimmt, so hätte er sich lossagen müssen. So scheint
mir die getroffene Verabredung auf gewaltsamen
Umsturz der Staatsverfassung hinreichend dargethan
zu sein. Ob die Einführung einer allgemeinen
deutschen Republik beabsichtigt worden ist, darauf
lege ich kein Gewicht. Das Gesetz fordert es nicht
ausdrücklich.

In Bezug auf Weidte ist hier eine Bemerkung
gemacht worden. Die Entweichung mit Ladendorf
nämlich wäre dadurch entstanden, daß dieser ihm
eine Empfehlung nach London für seinen Sohn ver-
weigert hat. Allein auch hier hat Ladendorf seine
große Klugheit an den Tag gelegt. Der junge
Weidte mußte wegen betrügerischen Bankerotts flüch-
tig werden und es konnte der hiesigen Partei bei
den Londoner Flüchtlingen nur schaden, wenn sie
solche Männer empfahl. Er opferte daher das per-
sönliche Interesse für seine Parteigenossen der höhe-
ren Rücksicht für das Gedeihen der Partei.

Es sind hier ferner viele Erörterungen über
die Levy'sche Societät angestellt worden; mir ist die
Sache nicht recht klar, und ich muß dabei bleiben,
ist die Gesellschaft wirklich nicht zu dem Zweck einer
Anlehnung an die Arbeiter gegründet, so ist sie doch
zu dem Zweck benutzt worden; denn bei allen Re-
volutionen werden die Schlachten von den Arbeitern
geschlagen und die Offiziere halten sich hinter der
Front. Daß die Aussage Henze's, das Comité
selbst habe 300 Thlr. zu den Fonds gegeben, als
unglaubwürdig angefochten wird, beruht, glaube ich,
wieder auf einer irrtümlichen Auffassung. Henze
sagt, das Comité habe 300 Thlr. ausgebracht. Die
Angeklagten selbst haben kein Vermögen, haben aber
zahlreiche und zum Theil sehr wohlhabende Partei-
verbindungen und so können sie wohl 300 Thlr. un-
tergebracht haben. Dies wird dadurch bestätigt, daß
kurz hintereinander im Contobuch der Gesellschaft
viele Aktien auf den Namen Levy eingetragen sind.

Es ist endlich nach einer Stellung Henze's zu
dieser Angelegenheit Erwähnung gethan und darauf
ein eventueller Antrag auf Annahme mildernder
Umstände gestellt worden. Henze habe nämlich die
Angeklagten provocirt. Wäre das richtig, so würde
ich der Verteidigung beitreten, ich erkläre aber,
es ist thatächlich nicht richtig, und es ist wieder ein
Beweis, wie mißlich es ist, solche allgemeine banale
Ausdrücke zu gebrauchen, ohne sich ihre eigentliche
Bedeutung klar zu machen. Provociren heißt auf-
fordern, verleiten; wozu hat aber Henze verleitet?
Die Verbindung hat er nicht begründet, denn sie

bestand schon lange, die hochverrätherische Tendenz hat er nicht hineingebracht, denn Gerde selbst bezeugt, daß sein Eintritt die Tendenz nicht begründet habe. Lange vor seinem Eintritt war schon die Gewehrvertheilung im Gange. Mit den Versuchen wegen der Handgranaten, sagt Gerde, habe sich Faltenhal hauptsächlich beschäftigt, und nur, weil es ihm zu viel geworden, sei Henze in's Comité aufgenommen und ihm beigeordnet worden. Uebrigens interessieren die Auffindung der Waffen und Munitionsgegenstände nur in sofern, als sie erhebliche Beweismomente liefern; auf die Strafabmessung haben sie keinen Einfluß. Daß Henze bei manchen Handlungen behilflich gewesen ist, daß er, wenn man Geisler glauben will, ein Modell zu den Granaten geliefert und beim Raketenpressen geholfen hat, ist aus der Natur seiner Stellung zu erklären. Er war ja als Artillerieoffizier gewonnen worden, hätte er sich von allem zurückgezogen und bloß den Beobachter gespielt, so würde es mit seiner Theilnahme bald vorbei gewesen und der Zweck, für den er dieses große schwere Opfer gebracht hatte, nicht erreicht worden sein. Ich kann durchaus nicht einräumen, daß Henze provokatorisch gehandelt habe.

Schließlich ist noch ein eventueller Antrag in Bezug auf die Länge der Untersuchungshaft gestellt worden. Ich erkenne die Länge der Untersuchungshaft an und auch, daß sie nicht allein in der Lage der Sache begründet war. Mancherlei Umstände haben namentlich in der ersten Zeit auf den Gang der Untersuchung eingewirkt. Es ergibt sich das aus den Akten. Will der Gerichtshof daraus Veranlassung nehmen, den Angeklagten einen Theil der Untersuchungshaft auf die Strafe anzurechnen, so setze ich dem keinen Widerspruch entgegen.

Nachdem die gewöhnliche Pause eingetreten ist, nimmt der Herr Justiz-Rath Vogler das Wort.

Rechtsanw. Vogler. Nach den beiden Verhandlungskreden, die wir gehört haben, war es mein Wunsch, noch einmal aufzutreten, und es ist jetzt meine Absicht nicht, das, was man eine Rede nennen kann, halten zu wollen, sondern ich will nur einige Bemerkungen machen, zu denen ich nach den Ausführungen des Hrn. Staatsanwalts mich genöthigt sehe.

Der Herr Ober-Staatsanwalt sagt ferner, Gerde und Collmann hätten um das Bestehen der Volksvereine gewußt und das Bestehen derselben zugestanden, sie haben meines Wissens weiter nichts zugestanden, als daß man an eine Organisation gedacht habe, sich an die früheren Vereine anzulehnen, daß einzelne Vorsteher zusammengetreten und dann auch zu Gollhammer gekommen seien.

Man wird sich erinnern, daß Schulz bei seiner Vernehmung sagte, Ladendorf habe von einer Organisation der Partei gesprochen, daß in Berlin ein Central-Comité bestehe und außerdem ein Lokal-Comité und dieses lehne sich an die Arbeiter an.

Ein besonderer Belastungspunkt bildet nach der Ansicht der Staats-Anwaltschaft für Ladendorf das von ihm herrührende Manuscript; allein, man mag Schlüsse daraus ziehen, wie man will, über Gesinnungen kann Niemand ein Urtheil aussprechen. Man will behaupten, daß dasselbe zum Druck und zur Verbreitung bestimmt gewesen sei. In dieser Beziehung steht nichts fest, Horning hat nichts davon gesagt, daß er es gesehen habe; nur Henze spricht davon. Das Manuscript ist gar nicht zur Verbreitung geeignet, da es sogar einem Gelehrten schwer sein würde, es zu verstehen.

Es wird Ladendorf ferner zum Vorwurf gemacht, daß er unter dem Vorwande der Herausgabe einer national-ökonomischen Wochenschrift Reisen gemacht habe und daß dies die vom Comité beschlossene sociale Wochenschrift sei. Es ist aber hierüber gegen Ladendorf nichts erwiesen. Daß er die Granaten nicht bestellt hat, sondern Schwarz, habe ich schon gestern erwähnt, und nun ich verlange, es müsse der Beweis geführt sein, Ladendorf habe die Bestellung veranlaßt, dann bin ich im Recht, zu sagen, diese Granaten gehen meinen Klienten nichts an. Ladendorf ist weiter nichts als ein Schwärmer, ein gelehrter Demokrat, der sich auf seinen Reisen Gelangung zu verschaffen gesucht hat. Aber dies ist keine Revolution, wenn man seine Ansichten geltend zu machen sucht. Eine Gewalt der Waffen wird verlangt und dazu ist er kein Mann.

Was Collmann angeht, so ist festgestellt, daß er längere Zeit hier gewesen ist; längere Zeit war er krank und lange Zeit ist er verreist gewesen. Niemand sieht man, daß Collmann hier eine Thätigkeit entwickelt hat; mit den Waffen hat er gar nichts zu thun; er hat sich rein passiv gehalten. Es ist nichts erwiesen, was gegen ihn vorgebracht werden könnte. Das Einzige, was Henze sagt, ist, daß Hoffmann und Collmann Härter eingeführt haben. Er ist ein Mann des Geistes und nicht der That, dem es darauf angekommen ist, die Demokratie geistig zu behandeln und dem es nicht eingefallen ist, eine Revolution zu machen.

Bei Neo liegt nur die Kassen-Führung vor. Man kann Geld aufbewahren ohne Bücher zu führen, aber die Kassenbuchführung zu bestreiten, ohne sich Notizen zu machen, dazu gehört ein besseres Gedächtniß als Dase hat. Also Kendant ist er gewesen; was ist er denn noch gewesen? Er hat die Gelder an sich genommen, bis sie von ihm gefordert wurden. Daß die Geldsammlungen revolutionäre Zwecke hatten, ist gar nicht bewiesen. Er hat Gelder verwahrt, die zur Unterstützung von Gesinnungsgenossen verwendet wurden und es ist bekannt, daß in allen Parteien solche Gelder gesammelt wurden. Die Waffenanschaffungen hält der Staatsanwalt auch nicht für gefährlich, aber was er darin Bedenkliches findet ist die Vertheilung derselben. Wo ist diese aber erwiesen? Wir wissen nur, daß Neo bei Sauer Waffen bestellt und bezahlt hat und daß er das Geld dafür wieder einkassirt hat.

Außerdem ist zu berücksichtigen, daß Neo auszuwandern beabsichtigte, das ist festgestellt. Es ist aber klar, daß Jemand, der auswandern will, nicht auf die Idee kommen kann, mit 24 Gewehren hier erst die Republik einzuführen.

Wer auswandern will, bekümmert sich um die Verhältnisse gar nicht mehr. Ein Beweis, daß Neo sich schuldlos fühlte, ist, daß er, als er von der Verhaftung seiner Mitangeklagten hörte, er dennoch nicht Anstalten zu seiner Abreise traf.

Wenn aber, sagt der Staatsanwalt §. 63 keine Anwendung findet, so kann auch §. 66 keine Anwendung finden. Wenn die Leute, sagt er, nicht das Unternehmen verabredet hätten, so hätten sie auch keine Vorbereitungen dazu treffen können. Damit bin ich vollkommen einverstanden, aber daraus folgt eben, daß hier kein Verbrechen vorliegt. Wenn Jemand etwas vorbereitet soll, so muß doch das, was er vorbereitet, das Resultat der Vorbereitung selbst sein. Wenn also Jemand einen Diebstahl vorbereiten soll, so muß er doch einen Diebstahl als Resultat erzielen. Dazu haben aber alle diese angeblichen Vorbereitungen nicht dienen können und sollen. Denn selbst nach dem Beschluß des Auflagensatzes, wie er auch sonst vollkommen gerechtfertigt ist, sollen die Angeklagten ja nur schuldig sein, für den Fall einer erwarteten oder von außen her kommenden Revolution loszubringen, um die sociale demokratische Republik einzuführen. Auch diese Republik läßt der Staatsanwalt fallen. Also damit fällt eigentlich schon die Anklage. Sie wollten also nicht die Revolution vorbereiten, sondern sich vorbereiten; ihre eigene Thätigkeit parat halten für den Fall, daß sie mal gebraucht würden. Das kann man nicht Vorbereitung eines hochverrätherischen Unternehmens nennen. Deshalb sind überhaupt die Angeklagten straflos.

Justizr. Gall. Ich habe nicht behauptet, Ladendorf habe Weidle die Empfehlung abgeschrieben, sondern Ladendorf habe sogar nach London geschrieben, man möge alles anbieten, daß Weidle's Sohn seinen Zweck nicht erreiche. Deshalb kann er schwerlich Mitverschwörer gewesen sein.

Justizr. Lewald. Der Staatsanwalt folgert die hochverrätherische Tendenz aus einer Druckschrift Gerde's aus dem Jahre 1849. Meine Klienten haben aber durchaus keine Beziehung zu dieser Druckschrift, und zu allem, was daraus folgen könnte. Milder ist der Staatsanwalt heute in Auffassung der Handelsgesellschaft gewesen. In Bezug auf die untergebrachten 300 Thlr. nur eine kurze Bemerkung. Die unter Neo's Namen eingeschriebenen Aktien sind am 1. Juni eingeschrieben worden, während der angebliche Comitébeschuß, sich an der Handelsgesellschaft zu betheiligen, am 5. Juni statt fand. Neo ferner schied aus dem Comité, weil er verdächtigt wurde ein Spion zu sein. Endlich das Modell zu der Waffe ist mit Erlaubniß des Verführers gemacht worden und hat lange ausgestanden. Also auch das fällt fort. Ich verlange deshalb bloß Strafmilderung für sie.

Staatsanw. Nur eine Bemerkung über Weidle. Aus Henze's Notizen geht hervor, daß Weidle von Anfang an der Polizei als Theilnehmer bekannt war; es kann daher auffallen, weshalb man ihn nicht gleich mit einzog. Ich bin ermächtigt, eine unumwundene Erklärung darüber abzugeben. Der Schlüssel zu diesem ganzen Verfahren liegt darin, daß man die peinliche Stellung der Mecklenburger Angeklagten zu dieser Sache erkannte, und ich, soweit es möglich ist, die Ablegung des Zeugnißes eriparen wollte. In dem ersten Polizei-Bericht sind eine Menge Personen als Zeugen genannt worden, von denen man mußte, daß Ladendorf mit ihnen in Verbindung getreten war. Man glaubte, diese Personen würden etwas Bestimmtes über die Pläne der Angeklagten aussagen können. Im zweiten Acte reservirte man sich Hoffmann und Weidle. Man schloß sie von der Verhaftung aus, weil die Polizei glaubte, da sie aus dem Comité ausgetreten wären, hätte ihre Verantwortlichkeit aufgehört. Man wollte sie als Zeugen in Vorschlag bringen für den Fall, daß die ersignannten Personen nichts wissen

sollten. Ob der Plan ein glücklicher war, wird dahingestellt sein lassen; er erwies sich aber als vollkommen unausführbar. Jene ersignannten Personen wollten gar nichts aussagen, und als Hoffmann und Weidle requirirt wurden, flüchtete jener nach America und Weidle hielt sich passiv, wollte von nichts wissen und sitzt jetzt auf der Anklagebank. Inzwischen ist Henze's Name in Mecklenburg genannt worden, es hatte sich die Möglichkeit herausgestellt, von den Mittheilungen zu erhalten. Deshalb trat das Politische Präsidium in einer späteren Mittheilung mit allen Materialien auf, wie sie nach und nach zu dem Kenntniß gekommen waren. Das ist der richtige Sachverhalt.

Justizr. Lewald. Wenn das ein Entscheidungsgrund für Hoffmann gewesen ist, daß er dem Comité getreten, so erinnere ich Sie an jenen Tag, wo Pape offen erklärte er wolle nichts mit dem Comité zu thun haben, weil ein Politischer Agent darunter sei. Noch mehr müssen also die Männer, welche freiwillig ihren Austritt erklärt haben freigesprochen werden.

Staatsanw. Das Comité hat sich nur an inneren Zwistigkeiten aufgelöst.

Auf die Frage des Präsidenten, ob die Angeklagten noch etwas anzuführen hätten, antwortet

Gerde. Ich will nur erwähnen, daß Hoffmann noch in der letzten Comité Sitzung gegenwärtig war.

Collmann. Ich bitte meine rein juristische Ueberzeugung aussprechen zu dürfen. Ich glaube mich nicht einer ungesellichen oder gar verbrecherischen Thätigkeit schuldig gemacht zu haben. Ich glaube aus den Worten die Bestimmungen des Gesetzes ausführen zu können, daß der Thatbestand eines Hochverraths in dieser Sache durchaus nicht vorliegt. Man muß sich hierbei streng an den Begriff „Hochverrath“ halten, wie er im §. 61 des Strafgesetzbuchs ausgedrückt ist.

Es ist zunächst zu ermitteln, was unter diesen Worten zu verstehen ist. Was heißt ein Unternehmen? Ich habe eine scharfe Präcision dieses Begriffs vermisst. Unternehmen ist ein Inbegriff einer Handlung, die in einem innern notwendigen Zusammenhang stehen, und auf ein bestimmtes Ziel, das man vorher sich ganz scharf und bestimmt vorgestellt hat, hingehen. Es ist dies ganz deutlich ausgedrückt in den nachfolgenden Worten: Unternehmen, welches darauf hinczielt. Es muß aber ein Ziel da sein, das ganz klar vorsteht. Um die Ziel zu erweisen, ist eine ganze Menge einzelner Handlungen notwendig, die bedingt durch das Ziel in einem innern Zusammenhang haben müssen. In einzelnen Fälle sind hier in drei Kategorien getheilt. Die erste hat der Staatsanwalt selbst fallen lassen nicht weil Henze unglaubwürdig sei, sondern weil der König sich gewöhnlich nicht in Berlin aufhalte.

Eine gewaltthätige Aenderung der Thronfolge beabsichtigt zu haben, ist uns nicht vorgeworfen worden; nur gewaltthätige Aenderung der Staatsverfassung. Das ist aber etwas ganz anderes als Umänderung der Staatsverfassung. Die Staatsanwaltschaft meint aber, wir hätten sie bloß umstürzen wollen, weit nichts; das genügt aber nicht. Wenn man aber die Staatsverfassung ändern will, so muß man die Haupttheile der Staatsgewalten außer Thätigkeit setzen und an deren Stelle andere bringen. Hochverrath ist ein so umfangreiches Unternehmen, daß eine ungeheure Masse von Plänen, Absichten u. s. w. klar vorliegen muß. Einzelne Sachen, die mit Gewalt umgeändert werden sollen, kommen an andern Stellen des Strafgesetzbuchs vor; z. B. Widerstand gegen Behörden u. s. w. Die Staatsverfassung aber gewaltthätig zu ändern, ist die Totalität der Gewalt gewaltthätig zu ändern, und an deren Stelle andere zu setzen. Das ist uns aber durchaus nicht vorgeworfen worden, sondern es ist bloß im Allgemeinen gesagt worden, wir hätten die Republik errichtet. Was will aber ein solcher allgemeiner Ausdruck „Republik“ sagen? Das alte Rom, die Niederlande, gar Polen ist als Republik bezeichnet worden. Ein so allgemeiner Ausdruck ist nichts, es kommt zu einem concreten Ausdruck an, der sich fassen läßt, und den man mit Gewalt an die Stelle des andern setzen will. Es ist also durchaus notwendig, daß die ungeheure Thätigkeit, diese ungeheure Masse von Plänen, Absichten u. s. w. genau verabredet sei, namentlich im großen Ganzen muß irgend ein Plan feststehen. Das ist der wahre Sinn des §. 63. In welchem Zwecke, Plan oder Ziel ist uns aber nicht im entferntesten etwas vorgeworfen worden, sondern einem Beweise nicht die geringste Spur.

Die dritte Kategorie des §. 63 berührt uns überhaupt nicht. Ich glaube mich hierüber einigermaßen klar ausgesprochen zu haben, was von dem Begriff „Hochverrath“ auf den vorliegenden Fall anwendbar sein kann. Das Unternehmen des Hochverraths ist ein eigenthümliches im Gegensatz zu allen andern Verbrechen; denn wenn dieses Verbrechen vollendet

Sala
 Bei
 Die
 Gerl
 in
 Berbr
 folgli
 bestim
 jenen
 abrede
 stittel
 erabr
 sein u
 gebrau
 nquie
 also i
 können
 kend
 gemein
 auf di
 Gehül
 Tharbe
 delstü
 de sein
 bestant
 D
 um 3
 hören
 leben.
 Wiberf
 Barthe
 langlan
 lange l
 passiv
 Preuß
 jenen 2
 Wiberf
 Um w
 Empf
 trieben
 Gerde:
 aufzüge
 daß der
 W
 Geschid
 dem vol
 sein mi
 Deshalb
 gegen,
 aber in
 Hi
 im erkl
 folgende
 stgestel
 Die
 unjerec
 die betr
 folgen,
 1) d
 2) d
 3) d
 de
 ei
 it Hochv
 im 1
 bit oder
 auf Berli
 § 62
 haben d
 Handlung
 haben ur
 § 63
 führung
 in, ohne
 rten Han
 injährig
 Wirt
 ind, so i
 Neben
 Verlust o
 schender 1
 1) de
 zu erlang

Berlin, Dienstag, den 31. October 1854.

Land... Stadtschwurgericht: Meineid. — Depu- tationen: Betrug. — Wucher. — Beleidigung eines Beamten im Dienst. — Mißhandlung eines Beamten im Dienst. — Provinz: Cöln. Berliner Polizei-Chronik.

ist der neue Staat durchgeführt und es kann kein Verbrechen mehr sein. Es kann also nur ein Verbrechen sein, wenn es mißglückt. §. 62 föhmt folglich hier in Betracht. Es ist hier ausdrücklich bestimmt, daß die Ausführung eines hochverräterischen Unternehmens verabredet sei; es muß also verabredet sein der Hochverrath selbst als bestimmtes, feststehendes, klares Ziel. Dieses Unternehmen muß verabredet sein und die Ausführung muß verabredet sein und zwar genau, wie die Ausführung zu Stande gebracht werden soll, es ist aber weder das Unternehmen noch die Ausführung verabredet worden, also ist §. 63 durchaus nicht anwendbar, folglich können auch die folgenden Paragraphen nicht anwendbar sein, denn im §. 63 sind die Rädelshörer gemeint. Die folgenden Paragraphen beziehen sich auf die Theilnehmer, der §. 66 auf die sogenannten Gehülfen des Verbrechens. Wenn es aber an dem Thatbestande überhaupt fehlt, wenn also keine Rädelshörer da sind, so können auch keine Gehülfen da sein. Es fehlt also an jedem objektiven Thatbestande des Hochverraths.

Die Vereinigung, welche wir gehabt haben, hat zum Zweck gehabt, die Partei, welcher wir angehören und immer angehören werden, wieder zu beleben. Durch die Fraction Unruh war der passive Widerstand proclamirt worden und darauf ging die Partei ein, aber das Volk war nicht reif dazu. In England, wo eine parlamentarische Verfassung schon lange besteht, hat das einen Sinn, und da kann der passive Widerstand ausgeführt werden. Bei uns in Preußen konnte aber das Volk den Begriff des passiven Widerstandes nicht verstehen; es fiel also der Widerstand fort, und es wurde absolute Passivität. Und weil nun so das Volk immer mehr in diesen Kampf der Passivität versank, fühlten wir uns gezwungen, es wieder anzuregen, und deshalb sagte Orde: es ist notwendig, den passiven Widerstand aufzugeben, d. h. die absolute Passivität. Ich glaube, daß der Gerichtshof uns für unschuldig erklären wird. Wape. Ich lege mit vollem Vertrauen mein Geschick in die Hände des hohen Gerichtshofes, mit dem vollen Vertrauen, daß Niemand je im Stande sein wird, mir etwas Ungefegliches nachzuweisen. Deshalb sehe ich meinem Schicksale mit Ruhe entgegen, wohin es auch gehen mag, in die Freiheit oder in's Gefängniß.

Hiermit wurden die Verhandlungen für geschlossen erklärt und der Ausspruch des Urtheils auf den folgenden Tag, den 25. October, Morgens 10 Uhr festgesetzt. Dieses Urtheil des Gerichtshofes ist bereits in unserer Nr. 127 mitgetheilt. Wir lassen noch hier die betreffende Gesetzesstelle des Strafgesetzbuches folgen, auf welche beim vorliegenden Verbrechen Bezug genommen ist:

- § 61. Ein Unternehmen, welches darauf abzielt: 1) den König zu tödten, gefangen zu nehmen, in Feindes Gewalt zu liefern, oder zur Regierung unfähig zu machen, oder 2) die Thronfolge oder die Staatsverfassung gewaltsam zu ändern, oder 3) das Gebiet des preussischen Staats ganz oder theilweise einem fremden Staate anzuverleihen, oder einen Theil des Gebiets vom Ganzen loszureißen, ist Hochverrath und soll mit dem Tode bestraft werden. Im Falle der Gefährdung des Lebens, der Gesundheit oder der Freiheit des Königs (Nr. 1.) soll zugleich mit Verlust der bürgerlichen Ehre erkannt werden. § 62. Als ein Unternehmen, durch welches das Verbrechen des Hochverraths vollendet wird, ist eine solche Handlung anzusehen, durch welche das verbrecherische Vorhaben unmittelbar zur Ausführung gebracht werden soll. § 63. Haben zwei oder mehrere Personen die Ausführung eines hochverräterischen Unternehmens verabredet, ohne daß es schon zum Beginn der im § 62 bezeichneten Handlung gekommen ist, so soll sie die Strafe von fünfjährigem bis lebenslänglichem Zuchthaus treffen. Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so tritt Einschließung nicht unter fünf Jahren ein. Neben der Einschließung soll das Urtheil zugleich den Verlust oder die zeitliche Unterfügung der Ausübung nachstehender bürgerlicher Ehrenrechte aussprechen: 1) der Fähigkeit, öffentliche Aemter zu führen oder zu erlangen;

- 2) der Fähigkeit, Geschworne zu sein, in öffentlicher Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen oder gewählt zu werden, oder die aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte auszuüben. § 64. Gleiche Strafe (§ 63) soll denjenigen treffen, welcher zur Vorbereitung eines Hochverraths, entweder mit einer auswärtigen Regierung sich einläßt, oder die ihm vom Staate anvertraute Macht mißbraucht, oder Mannschaften anwirbt oder in den Waffen einläßt. § 65. Wer öffentlich durch Rede oder Schrift zur Ausführung einer Handlung auffordert, welche nach § 62 als ein hochverräterisches Unternehmen zu bestrafen wäre, soll mit zwei bis zehnjährigem Zuchthaus, oder wenn festgestellt wird, daß mildernde Umstände vorhanden sind, mit Einschließung von zwei bis zu 10 Jahren bestraft werden. § 66. Jede andere, ein hochverräterisches Unternehmen vorbereitende Handlung soll mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, oder, wenn festgestellt wird, daß mildernde Umstände vorhanden sind, mit Einschließung von Einem bis zu fünf Jahren bestraft werden.

Stadtgericht. Schwurgericht.

In der Untersuchungssache wider den Conditor Brandt und Genossen, über welche wir unser ausführliches Referat in der nächsten Nummer unserer Zeitung bringen, hat gestern die Schlussprüfung stattgefunden. Den Geschwornen, welche sich um 12 Uhr in's Rathungszimmer begaben und erst um 5 1/2 Uhr daraus zurückkehrten, waren 65 Fragen gestellt worden und zwar sämmtlich wegen Meineids, resp. Verleitung zum Meineide. Von diesen Fragen beantworteten sie hinsichtlich

- 1. des Conditor Brandt, 2 mit nichtschuldig und 22 mit schuldig, (darunter 5 mit 7 gegen 5 und 17 mit mehr als 7 Stimmen.) 2. des Tischlers Reels, 13 mit nichtschuldig und 12 mit schuldig (darunter 1 mit 7 gegen 5 Stimmen.) 3. des Tischlers Kerl 3 mit nichtschuldig und 7 mit schuldig; 4. des Bäckers Krause 2 mit schuldig. 5. die unverehel. Salomo, 6. den Schuhmacher Simon und 7. dessen Ehefrau betreffende Fragen beantworteten sie mit nichtschuldig.

Der Gerichtshof verneinte die 6 mit 7 gegen 5 Stimmen abgegebenen Verbote und verurtheilte nach einstündiger Berathung: Brandt zu 15 Jahren Zuchthaus u. 100 Thlrn. Geldbuße, event. 1 Monat mehr; Reels zu 12 Jahren Zuchthaus und 100 Thlrn. Geldbuße, event. 1 Monat mehr; Kerl zu 6 und Krause zu 2 Jahren Zuchthaus. Die übrigen wurden freigesprochen.

Zweite Dep. In der Untersuchungssache wider den Holzhändler Friedr. Wilh. Schwarze, hat die zweite Deputation des Kriminalgerichts erkannt, daß Schwarze des einfachen Bankerutts nichtschuldig, dagegen des Betruges schuldig und mit einem Jahre Gefängniß und 500 Thlr. Geldbuße, der im Unvermögensfalle eine sechsmonatliche Gefängnißstrafe zu substituiren, sowie zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf zwei Jahre zu verurtheilen.

Gegen den Kaufmann Herrmann Landsberger und dessen Ehefrau hat dieselbe Deputation erkannt, daß beide des Wuchers nichtschuldig, der Beleidigung und Widersetzlichkeit gegen einen Beamten im Dienst aber schuldig und Landsberger zu zwei Monaten, seine Frau zu vierzehn Tagen Gefängniß zu verurtheilen, welche Strafen indeß durch den langen Untersuchungsarrest als verbüßt zu erachten sind.

Dritte Deputation. Des einfachen Diebstahls angeklagt, stand der Milchhändler Birchholz vor den Schranken. Er war gegen das Ende des vorigen Jahres in der Fabrik der Herren Schäffer und Walter unter seinem Bruder, der in derselben als Werkmeister fungirte, in der Gießerei beschäftigt gewesen. Bei den vom Herrn Schäffer an den Werkmeister verabsägten Quantitäten Messing zum Einschmelzen stellten sich Defecte heraus, und es ergab sich, daß die Frau des Angeklagten Messing verkauft habe, wobei sie angehalten, jedoch nach Vorzeigung des Bürgerbriefs ihrer Schwiegermutter nicht weiter befragt wurde. Der inzwischen verstorbene Milchhändler Justinus hat eidlich bekundet, daß Birchholz

eines Tages zu ihm gekommen sei und einen messingen kleinen Kessel, der unverehelichten Schmelzer, die sich bei ihm aufgehaltten und mit dem Birchholz in einem Liebesverhältnis gestanden, geschenkt habe. Ein solcher Kessel ist in der Fabrik zum Einschmelzen gegeben, und ist erwiesener Maßen vom Angeklagten als nicht sonst brauchbar zurückgestellt worden und hierauf verschwunden. Birchholz leugnet den ihm zur Last gelegte Diebstahl, er will den in Frage stehende Kessel, dessen Werth sich auf etwa 5 Sgr. beläuft, von seiner Mutter erhalten haben. Bei den Zeugenaussagen, welche ihn am meisten graviren und namentlich sein Verhältnis zu der unverehelichten Schmelzer berühren, das um so unstiftlicher ist, da Birchholz eine Frau hat, lächelt er, weshalb ihm der Richter in strengem Tone eine so unzeitige Heiterkeit bei einer Sache, die schlimme Folge für ihn haben könne, verweist, und ihn darauf aufmerksam macht, daß er sogleich verhaftet werden könne. Als Entlastungszeugen trat für Birchholz auf die bereits erwähnte Schmelzer. Sie will in keinem unerkauften Verhältnis zu Birchholz gestanden haben, wird indeß durch die unverehelichte Brodt des Gegentheils überführt. Auch die Frau des Angeklagten bekundet zu seinem Gunsten, daß er den messingene Kessel von seiner Mutter erhalten habe. Vom Richter befragt, ob sie das Verhältnis ihres Mannes mit der Schmelzer gekannt, meint sie, so etwas werde er ihr wohl nicht sagen. Ihre Aussage, so wie die der Schmelzer, stellen sich als unglaubwürdig heraus und Birchholz wird zu einer dreimonatlichen Gefängnißstrafe und einjährigem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verurtheilt.

Wegen wiederholten Diebstahls angeklagt, stand vor derselben Dekoration die unverehelichte Sumpfe. Sie entwendete dem Schuhmachermeister, bei welchem sie bereits 4 Jahr arbeitete, ein Paar Zeugamaschen, im Werthe von 1 Thlr. 20 Sgr., und der Tochter ihres Schlafwirthes einen Shawl im Werthe von 4 Thlr. Sie ist des ersten Diebstahls geständig, den Shawl aber will sie in ihrem Koffer gefunden haben. Sie muß einräumen, geruht zu haben, wer die Eigentümerin des Shawls gewesen, ohne ihn jedoch zurückgegeben zu haben. Sie wird zu 4 Monaten Gefängniß verurtheilt.

Der Bäckerlehrling Sachow, 17 Jahr alt, hat sich mehrfacher Unterschlagungen von 4 Thlr., 15 Sgr., 10 Sgr., 5 Sgr. schuldig gemacht, außerdem hat er ein Tischmesser entwendet. Er ist seines Vergehens reumüthig eingeständig und wird in Anbetracht dessen mit nur 2 Monaten Gefängniß bestraft. Der Richter ermahnt ihn, sich durch diese Strafe warnen zu lassen, und wenn er auch im Gefängniße mit schlechten Subjekten zusammenkommen sollte, nicht schlechter zu werden. Der Vormund des Sachow beantragt statt der Gefängnißhaft, ihn mit einer körperlichen Strafe zu belegen; es ist ihm demnach unbekannt, daß körperliche Züchtigung nach dem Gesetze nicht mehr zulässig sei.

Diebstahl, Bettelei, Arbeitsscheu und Landstreicherei führen hierauf mehre Bewohner des Arbeitshauses in ihrer eigenthümlichen Tracht auf die Anklagebank — alles Gestalten denen der Stempel physischer und moralischer Vernachlässigung und Verdampfung auf die Stirn gedrückt zu sein scheint. Die Aufwärterin Scheibe 41 Jahr alt, bereits einmal mit 3 Monaten Gefängniß wegen Diebstahls bestraft, hat Hausgeräth im Werthe von 2 bis 3 Thlr. der Wittwe Kühne, bei der sie in Lohn und Brot stand, entwendet. Sie ist geständig und wird wegen Diebstahls im ersten Rückfall mit sechs Monat Gefängniß bestraft.

Der Arbeitshändler Brachmüller hat einem Schlafgenossen ein Borhemd und eine Tuchweste entwendet, auch durch das falsche Vorgeben, er sehe noch im Dienst des Cafetier Schmidt den Fleischer Munk zur Verabsägung eines Schinkens an ihn bewegen. Er ist geständig und wird zu 3 Monaten Gefängniß, 50 Thlr. Geldbuße, wofür im Unvermögensfalle noch ein Monat Gefängniß zu substituiren, verurtheilt.

Rothpeter, Donke, Zehle und Koop, sämmtlich zur Zeit im Arbeitshause, werden theils wegen Landstreichens, theils wegen Betteleis mit mehrwöchentlichen Gefängnißstrafen belegt, Donke, fogar mit 3 Monaten, da er ein unverbesserlicher Landstreicher ist und seit 1843 schon zehn Mal wegen des gleichen Vergehens verurtheilt wurde.

Der Arbeitshändler Schmidt, 52 Jahre alt, bisher unbestraft, hat aus einer Steuerhude mehrere Gegenstände entwendet. Er ist gefangen und es wird an der Strafkammer gegen ihn verhandelt. Er hat sich 6 Wochen Gefängnis.

Dem Exekutor Rasch wurde hinterbracht, daß der Tischlermeister Tobrich zu verschiedenen Personen die Ausrüstung gethan habe. Rasch habe von ihm einmal ein Geschenk von 5 Sgr. angenommen und habe die Anzeige gemacht, daß die Exekution, welche er bei Tobrich ausführen sollte, fruchtlos ausgefallen sei.

Rasch beantragte die Fall des Tobrich wegen Verleumdung und die Exekution des Rasch wegen Verleumdung. Bei diesem Verhör leugnete er nicht, seine Ausrüstung gemacht zu haben und besagte, er habe in der That einmal Rasch 5 Sgr. Geschenk, wofür jedoch die berechnete Anzeige gemacht habe. Für die Beweise der Verleumdung seiner Behauptung verließ er sich auf das Zeugnis seiner Ehefrau, mit der er zur Zeit in Ehestande liegt und die in der That seine Aussagen bestätigte. Das Zeugnis derselben wurde indes von der Staats-Anwaltschaft als ein unzulässig-müßiges angefochten und zum Beweise dessen auf die Ehebeweispapiere des Tobrich, des Ehegatten Rasch, geblieben. Nach demselben hatte die Tobrich wiederholt und hartnäckig in Abrede gestellt, mit dem Tischlermeister Rasch die Ehe geschlossen zu haben, während der Letzte dies eingestanden und bekräftigt hatte.

Der Gerichtshof legte der amtlichen Vernehmung des Exekutors Rasch mehr Gewicht bei, wie der Aussage der verheirateten Tobrich und betraute die in Folge dessen den Tischlermeister Tobrich wegen Verleumdung zu vierzehn Tagen Gefängnis.

Die Deposition. Wegen Verleumdung eines Beamten bei Ausübung seines Amtes stand am vergangenen Sonnabend der Schuhmachermeister Wilh. Georg Sesselberg vor Gericht.

Am 12. Juni d. J. kam der Magistrats-Exekutor Reiber in die Sesselbergsche Wohnung, um hier wegen 3 Sgr. rückständiger Abgaben die Exekution zu vollstrecken. Als er diesfalls einen Korbstuhl unter Siegel legte, sagte Sesselberg zu ihm: Sie lassen sich ja doppelt bezahlen! Meine Frau hat Sie ja bereits befriedigt und jetzt verlangen Sie nochmals Zahlung von mir? Nun, ich werde Ihnen den Preis bezahlen, Sie miserabler Schweinhund. Machen Sie, daß Sie hinauskommen, Sie Schweinhund.

Sesselberg stellte dies nun vor Gericht in Abrede, indem er behauptete: Solcher Worte bediene ich mich nicht um 3 Sgr.; allein der Gerichtshof sah Reiber's Aussage, dem von seiner vorgesetzten Behörde das Zeugnis gegeben, daß niemals eine Klage gegen ihn eingelaufen sei, für genügend; um den Angeklagten zu sieben Tagen Gefängnis zu verurtheilen.

Cöln, 26. Oktober. Heute wurde von unsern Geschwornen gegen Herr Sieger, 23 Jahr alt von Blagheim, verhandelt, angeklagt der Ermordung ihres Kindes.

Seit dem 17. Juni d. J. wurde deren einjähriges Kind vermisst. Im Juli versiel sie in ein Herdenschäfer. Ein Chirurgengehilfe, welcher während desselben mit ihr beschäftigt war, entnahm ihren Hiebersphantasien, daß sie Gewissensbisse haben möchte, und redete ihr deshalb zu, dasselbe durch Geständnisse in Betreff ihres Kindes zu erleichtern. In der That gab sie hierauf zu, ihr Kind in einem Sumpfe niedergelagt zu haben. Der Gehilfe begab sich an den fraglichen Ort, und fand hier wirklich das Kind todt zwischen Schilf, mit dem Gesicht in einer Lache liegend. Dies hatte die Verhaftung und Untersuchung gegen die Angeklagte zur Folge. In der Voruntersuchung gestand sie nicht nur die That, und namentlich auch den Umstand ein, das Kind mit dem Gesicht dort in die Lache gelegt zu haben, sondern selbst auch die Absicht, dasselbe dadurch zu tödten. Heute aber leugnet sie jenen Umstand, und behauptet es bloß ausgelegt zu haben, ohne diese Absicht. Die Geschwornen nahmen an, daß sie ihr Kind ausgelegt habe, wovon der Tod die Folge gewesen sei, verneinten aber die Absicht der Tödtung, worauf sie der Gerichtshof zu 5 Jahren Zuchthaus verurtheilte.

Sitzung vom 20. Okt. Gestern wurde gegen die 16jährige Anna Regenhoff, Näherin von Brühl, angeklagt, ein falsches Zeugnis abgelegt, und Alfred v. Tabouillot von Brühl, angeklagt, dazu verleitet zu haben, vor den Geschwornen verhandelt. Zur Seite des Anwalts des Regnern, steht man des Angeklagten Bruder, den Oberlandgerichts-Director von Tabouillot aus Arnberg, der mit ihm die Vertretung übernimmt. Der Sachverhalt, den wir Ihnen ungefähr schon mittheilten, ist folgender: Alfred v. Tabouillot stand am 8. Mai d. J. vor

dem Polizeigericht, angeklagt, am 2. April selbigen Jahres im Park zu Brühl drei Stunden ausgehoben und entwendet zu haben. Am Widerpruch mit andern Zeugen. Die Frau im Park gesehen, sagte damals die Angeklagte aus, sie habe an dem fraglichen Tage im Hause des Tabouillot genächt, im selbigen Zimmer, in welchem derselbe mit Malen beschäftigt gewesen sei, er habe an dem fraglichen Tage das Zimmer nicht verlassen. Gleichzeitig hatte sie bei dieser Gelegenheit ihr Alter auf 16 Jahre angegeben, während sie damals nur 15 Jahre zählte. Am Tage nach dem Zeugenverhöre geht die Regenhoff zur Deichte und gesteht am selben Tage ihrem Vater, daß sie falsch gezeugt habe; am dritten Tage, bevor ihr noch irgend einer Seite eine Verlesung, drohte, begibt sie sich mit ihrem Vater zum Districtsgericht, und giebt dort ihr Verbrechen zu Protokoll, um, wie sie in der Verhandlung erklärte, ihr Gewissen zu beruhigen, und weil sie einsehe, Strafe verdient zu haben. v. Tabouillot habe sie nach verschiedenen vergeblichen Versuchen dadurch zu der falschen Aussage bewogen, daß er ihr ein neues Kleid und ein Paar neue Schuhe versprochen.

In der gegenwärtigen Verhandlung hält die Angeklagte das Alles wahr. v. Tabouillot holte sie am Abend vor dem Zeugenverhöre aus ihrem elterlichen Hause ab, angeblich, weil sie Morgens in aller Frühe eine Arbeit verrichten sollte. Erst in dessen Hause angekommen, gelang es ihm, sie unter Versprechungen zum Zeugnis zu bewegen. Von der Unwahrheit ihrer Aussage sei sie vollständig überzeugt gewesen. Das Malen an einem Portrait habe von Tabouillot schon 14 Tage früher beendet. Am 4. April aber habe er im Garten gearbeitet.

Die Angeklagte erscheint in der That in dieser Verhandlung als eine reumüthige Sünderin und macht den Eindruck der Wahrheit.

v. Tabouillot leugnet, ihr die Aussage eingeprägt zu haben, vielmehr habe sie sich selbst dazu erboten; von dem versprochenen Sündenlohn will er vollends nichts wissen. Wenn er wirklich davon gesprochen habe, daß er am 4. April gemalt, und das Zimmer nicht verlassen habe, so habe er das damals in gutem Glauben aus Irtthum gethan, der dadurch entstanden sei, daß er wirklich an einem Dienstag, wie der 4. April gewesen, an einem Miniatur-Gemälde gearbeitet habe. Nach jener Zeugenaussage habe er sich erst überzeugt, daß das Portrait damals schon verfertigt war.

Was der Aussage der Regenhoff mehr Glauben verschafft, ist, daß eine Nachbarin es zufällig auf dem anstehenden Grundstück hörte, wie die Tochter ihrem Vater im Garten den Vorfall in gleicher Weise erzählte, worauf dieser erwiderte: hätte ich gewußt, daß er dich dazu abholte, so hätte ich dich nicht mitgehen lassen. Vater und Tochter glaubten sich in dem Momente unbedacht.

Der Vertreter des öffentl. Ministeriums Procurator v. Sandt setzt in der Anklage auseinander, daß die Schuld der Regenhoff nicht zu bezweifeln sei, weshalb er die Klage gegen dieselbe aufrecht erhalten müsse, jedoch gebe er es dem weisen Ermessen der Herren Geschwornen anheim, ob dieselben in Anbetracht der frühen Jugend der Regenhoff erkennen wollten, daß dieselbe ohne Zurechnungsfähigkeit gehandelt hätte; er giebt in dieser Beziehung selbst einige für die Angeklagte sprechende Momente an. Für den Fall, daß also erkannt werde, stände es dem Hofe frei, sie zur Besserung einer Anstalt, oder ihren Eltern zurückzugeben, wenn Letztere in dieser Beziehung Vertrauen verdienten.

In Betreff des v. Tabouillot hält er die Schuld für eben so sicher bewiesen, und meint er, daß die Aussage der Regenhoff, die nebenbei durch die Nachbarin bekräftigt werde, vollen Glauben verdienen; zwar giebt er auf eine frühere Bemerkung des Verteidigers bei der Fragestellung allerdings zu, daß beim Verleiten zu einem falschen Zeugnisse eine doppelte Wissenschaft nöthig sei, einmal nämlich müsse der Zeuge das Unwahre seiner Aussage wissen, zum andern aber müsse auch der Verleiter von der Unwahrheit der Aussage Ueberzeugung haben. Das Letztere sucht er in schlagender Weise darzutun; es sei gar nicht möglich, daß v. Tabouillot die weit früher liegende Zeit des Malens mit dem 4. April verwechseln konnte, da die Untersuchung viel zu rasch darauf erfolgt sei. Diese falsche Angabe des Malens am fraglichen Tage bilde einen Theil eines vollständigen Systems, indem er nicht bloß den Tag sondern überhaupt seine Anwesenheit im Park, das Betreten des Blumenfeldes etc., was doch auf die Klafte dargehen sei, auf das Hartnäckigste bestritten habe. Er weist am Schluß in berechneten Worten auf die tiefe Verworfenheit hin, die dazu gehöre, ein so junges Mädchen unter Mißbrauch seines Einflusses als Dienstherren zum Verbrechen zu verleiten.

Zur Verteidigung der Angeklagten Regenhoff spricht Adv. Anwalt Stemberger, und bestritt deren Zurechnungsfähigkeit.

Für v. Tabouillot spricht Adv. Anwalt Dr. Theodor und des Oestern Bruder. Theodor bestritt die unzulässige Glaubwürdigkeit der Mitangeklagten, und deren angebliche Keiligkeit, indem sie auch das erste falsche Zeugnis gegeben, nachdem sie zuvor die Kirche besucht hatte. Beide behaupten, daß der Angeklagte die Aussage am 4. April an dem Portrait gemalt zu haben, in gutem Glauben gemacht habe. Er habe seiner Ansicht nach geglaubt, die Regenhoff zu einer wahren Aussage zu bestimmen, und wenn er dabei selbst sich der Bestechung bedient habe, was übrigens nirgends bewiesen sei, so möchte das freilich Unrecht gewesen sein, aber es fehle dann demungeachtet ein unerläßlicher Bestandtheil zur Verleitung zu einem falschen Zeugnisse. Es folgen noch einige Din- und Herreden, und das Resumé des Präsidenten: Nachdem die Debatte so von 2 bis halb 10 Uhr gedauert haben, treten die Geschwornen ab.

Gegen 10 Uhr kehren sie zurück. Ihr Verdict lautet: In Betreff des falschen Zeugnisses der Anna Regenhoff, Schuldig mit absoluter Stimmenmehrheit, dagegen ihre Zurechnungsfähigkeit verneint. Die Schuld des v. Tabouillot wird mit einfacher Stimmenmehrheit verneint. Tabouillot wird hierauf freigegeben, und Anna Regenhoff ihren Eltern überantwortet.

Hierbei müssen wir bemerken, daß die letzte Erklärung der Geschwornen, eine Freisprechung mit einfacher Stimmenmehrheit ganz außer aller Regel ist. Nur bei Schuldigerklärung ist hervorzuheben, ob dieselbe mit einfacher Stimmenmehrheit (7 gegen 5), oder mit absoluter (größerer) stattfand, da im ersteren Fall der Hof der Erklärung der Geschwornen noch beitreten muß. Bei der Freisprechung aber bedarf es keiner absoluten Mehrheit, schon die Gleichheit der Stimmen genügt zur vollständigen Entlassung. Es bleibt dahingestellt, ob die Geschwornen in diesem Falle bloß einen Formfehler begingen, oder ob vielleicht einige diese Form beantragten, um ihre abweichenden Ansicht zu bekunden.

Beider der Hof, noch das öffentliche Ministerium nahmen Notiz von dieser Unregelmäßigkeit.

Polizei-Chronik.

Der Schnittwaarenhändler P. in der Gr. Straße ist wegen verachteter Nothzucht an einem zwölfjährigen Mädchen verhaftet worden. Es ist dies die Tochter eines hiesigen Tischlermeisters, der das Kind mit einem Kutt in dem P. sandte, bei welcher Gelegenheit er diese schamlose Attacke machte.

Wegen Verdacht des Betruges wird der Commissionar Brennschütz junior freibrieflich verfolgt.

Es geht das Gerücht, daß von Neujahr ab eine conservative Volkszeitung erscheinen wird, deren Redaction bereits engagirt und zu deren Erscheinung bereits alle Vorkehrungen getroffen sein sollen.

Unsere Leser werden sich zweier Inserate in den hiesigen Zeitungen erinnern, deren Verfasser - Gall II. aus der Kerpengasse - genügend in Berlin bekannt ist. Der bis dahin als harmlos angesehene Blödsinn des Mannes, der ihn bisher vor jeder ersten Zurechnung der Presse schätzte, scheint sich jetzt nach seinen beiden letzten Inseraten zu urtheilen, zum höheren Roster ausgebildet zu haben. Als eine der von ihm in seinem letzten Inserate beleidigten Personen zu ihm ging, wahrhaftlich um ihn zur Rede zu stellen, kam ihm der große Ehrenvolle mit den Worten entgegen: Sehen Sie, Sie sind ein ehrer Mann! Bei Ihnen ist noch eine Umkehr möglich! Sie kommen zu mir, Sie können noch gerettet werden! Kommt aber einer dieser andern Kerle (eine gute Anzahl Berliner Zeitungsredactoren) so werde ich sie hiemit empfangen! (dabei holte Gall II. ein Küchenbeil hervor, das in der Nähe seines Tisches stand.)

Sollte es nicht wirklich an der Zeit sein, ärztlich feststellen zu lassen, ob das freie Umherlaufen dieses Geistes in der menschlichen Gesellschaft nicht gefahrbringend werden kann?

Der Erfindungsgeist unserer Gauner erscheint wirklich unererschöpflich, denn es treten täglich neue Arten des Betruges auf. In den letzten Tagen hat ein solches Subjekt in einer Art von Uniform (wahrscheinlich in ein Liorée) gekleidet, an unerfahrenen Landleute im Lustgarten angebliche Einladungen zu dem zoologischen Garten verkauft. Der Lustgarten ist der Sammelplatz der unerfahrenen Reisenden aus den Provinzen, welche dort die Herrlichkeiten der Residenz bewundern, zugleich aber auch der Sammelplatz unserer Gauner, welche dort ihre Opfer finden.

Ein höchst gefährlicher Verbrecher ist vor einigen Tagen in der Gegend von Mauen, in die Uniform eines Steuer-Beamten gekleidet, verhaftet worden. Das Publikum wird hierauf aufmerksam gemacht, da der betreffende Verbrecher gewiß mancherlei Schwindereien unter Mißbrauch dieser Uniform verübt haben wird.